

Als Non-Profit-Organisation für die Ukraine spenden

Mögliche Mittelweitergabe im Wege des § 58 Nr. 1 AO

Nicht nur Privatpersonen, sondern auch gemeinnützige Vereine können für z. B. Geflüchtete aus der Ukraine, spenden. Mit der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden die § 58 Nr. 1 und 2 AO (alt) zusammengelegt, die Mittelweitergabe somit vereinheitlicht. Seitdem ist aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht keine Zweckidentität zwischen Geber- und Empfängerkörperschaft mehr notwendig.

Verfügt eine fördernd tätige Non-Profit-Organisation, die nach ihrer Satzung nicht die passenden Zwecke verfolgt (wie mildtätige Zwecke, Hilfe für Flüchtlinge, Kriegsoffer, Katastrophenschutz), über Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, so können diese Mittel – ohne Änderung der Satzung – gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich weitergeleitet werden an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zu beachten sind eventuelle vereins- und stiftungsrechtliche (also zivilrechtliche) Einschränkungen.

Spendenmöglichkeiten für die Ukraine finden sich zum Beispiel unter www.stiftung-trias.de/aktuelles/solidaritaet-mit-der-ukraine/

Quelle:

www.hausdesstiftens.org/nothilfefonds-ukraine/?utm_source=CleverReach&utm_medium=email&utm_campaign=Stifter-News+im+M%C3%A4rz+2022&utm_content=Mailing_14114552

Kontakt

Stiftung trias

Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen

Droste-Hülshoff-Str. 43

45525 Hattingen (Ruhr)

Telefon: +49(0)2324.90 22 213

E-Mail: info@stiftung-trias.de